



Bubikon im September 2025

Liebe Leserin, lieber Leser

Am Mittwoch, 10. September 2025 ist im Geissbergsaal Wolfhausen die Gemeindeversammlung Bubikon-Wolfhausen. Sollten an diesem Mittwoch nicht alle Geschäfte behandelt werden können, ist für Donnerstag, 11. September 2025, eine weitere Gemeindeversammlung vorgesehen.

Zudem stimmen wir am 28. September 2025 an der Urne unter anderem über den Anschluss unserer Gemeinde an die ARA Rüti ab. Der Parteivorstand der EDU Bubikon-Wolfhausen hat sich am 28. August mit den Geschäften intensiv auseinandergesetzt und die Parolen dazu gefasst. Mit diesem Brief informieren wir euch über unsere Beschlüsse und erläutern sie kurz.

Anpassung Bau und Zonenordnung BZO

Die neue BZO sieht verschiedene Anpassungen und Veränderungen zur aktuell geltenden BZO vor. Die EDU Bubikon - Wolfhausen ist mit einigen Punkten einverstanden; andere lehnt sie ab. Hier die Stichworte im Detail:

Harmonisierung der Begriffe - JA

Total werden 29 Begriffe angepasst, vom Kanton übernommen und gelten neu schweizweit.

Anpassung der Bauvorschriften - JA

Bei diesem Punkt geht es um Erfahrungen aus der Praxis. Mit der Anpassung wird es z.B. möglich, die Grösse der Dachfenster auf die Grösse der Solarmodule abzustimmen.

Liberalisierung der Schrägdachpflicht - JA

Mit der Anpassung der Schrägdachpflicht in Wohnzonen werden folgende Ziele erreicht:

- Die Schrägdachpflicht gilt weiterhin an Lagen, in denen Flachdächer das Ortsbild stören würden. Z.B. in einem historischen Dorfkern.
- Die Einheitlichkeit und ruhigen Dachlandschaften werden an exponierten und gut einsehbaren Lagen erhalten.
- In übrigen Gebieten werden Flachdächer im Sinne einer Liberalisierung ermöglicht.

Anpassung der Bauvorschriften in der Zone für öffentliche Bauten - NEIN - Art. 23

Im Gebiet zwischen Bürg- und Rutschbergstrasse soll statt einer Gebäudehöhe von 13.5 m eine maximale Fassadenhöhe von 18 m möglich sein. Wir finden, dass das den Dorfcharakter von Bubikon - Wolfhausen zu stark beeinträchtigt und empfehlen deshalb, diese Anpassung abzulehnen.

Einführung eines Grenzbedarfs für private Abstellplätze für Motorfahrzeuge - NEIN - Art. 33a

In Abhängigkeit der ÖV-Erschliessungsqualität soll der Parkplatzbedarf neu geregelt, respektive reduziert werden. Wir gehen davon aus, dass auch Besucher Parkplätze benötigen. Zudem soll niemand indirekt die Haltung von Motorfahrzeugen und/oder die Ladeplätze für Elektrofahrzeuge einschränken bzw. verbieten können. Das wäre aber mit der Vorschrift für weniger Parkplätze der Fall. Zudem würden dabei die knappen öffentlichen Parkplätze noch mehr belastet und zweckentfremdet werden. Denn irgendwo muss man ja sein Auto parkieren können. Des Weiteren würde das auch periodische, behördliche Kontrollen nach sich ziehen.

Abstellplätze für leichte Zweiräder - NEIN - Art. 33b

Die zum Teil sehr weitreichenden und detaillierten Vorgaben für gedeckte Abstellplätze für Fahrräder sind speziell für das Gewerbe zu einengend. Zudem sind die Ausführungsbestimmungen zum Teil schwammig.

Vorschriften zur Förderung der Siedlungsökologie mit einer Einführung einer Grünflächenziffer - NEIN - Art. 35d-i

Mit diesen Vorschriften will man den Anteil und die Art der Bepflanzung auf privaten, unüberbauten Grundstücksflächen vorschreiben. Es soll eine minimale Grünflächenziffer (GFZ) festgelegt werden. Es ist so, dass diese GFZ in bereits überbauten Grundstücken freiwillig und deutlich überschritten wird. Und freiwillig soll das nach unserer Auffassung auch bleiben. Denn eine neue Vorschriftslösung würde einen grossen administrativen Aufwand und weitere Einschränkungen der Rechte der Grundeigentümer bedeuten. Die vielen „kann-Formulierungen“ der vorgesehenen Lösung mindern die Verständlichkeit.



*Einführung von Sonderbauvorschriften zur Förderung von preisgünstigem Wohnraum - **NEIN** - Art. 40a*

Generell wäre eine Erleichterung zum günstigen Wohnungsbau erwünscht. Aber mit dieser neuen Regelung hinge eine erhebliche Bürokratisierung des freien Wohnungsmarktes zusammen. Neue bürokratische Vorschriften, die erst noch definiert werden müssten, sind aber erfahrungsgemäss nicht erwünscht und zudem kostenintensiv. Wohnungen werden generell nach den Bedürfnissen des Marktes gebaut. So entstehen automatisch preislich interessante Wohnangebote.

*Umzonung Grundstück Tafletenstrasse - **JA***

Diese Umzonung in eine WG3/60 Zone umfasst eine Fläche von 1470 m².

*Erholungszone Giessen von der Erholungszone Ea in die kantonale Landwirtschaftszone - **JA***

Bei dieser Umzonung ist zu beachten, dass ein entsprechender Bedarf für die umfangreiche Fläche nicht absehbar ist. Zudem bestehen noch erhebliche Reserven innerhalb der Zone für öffentliche Bauten. Also kann der Umzonung von der Erholungs- in die Landwirtschaftszone ohne Bedenken zugestimmt werden.

Urnenabstimmung zum Anschluss an die ARA Rüti vom 28.09.25 - JA

Dabei geht es um den Anschluss der ARA Weidli von Bubikon an die ARA (Abwasserreinigungsanlage) Rüti. Die ARA müssen künftig organische Spu-

renstoffe (Mikroverunreinigungen) zu mindestens 80% eliminieren. Zusätzlich wird der Grenzwert für Ammoniak- und Ammoniumstickstoff verschärft und die ARA müssen künftig mehr Stickstoff aus dem Abwasser entfernen können. Dazu kommt, dass durch den Anschluss an die ARA Rüti die Kapazität der beiden ARA an die Bevölkerungsentwicklung angepasst und die Betriebssicherheit verbessert wird.

Ein Variantenstudium hat ergeben, dass ein Anschluss der ARA Weidli Bubikon an die ARA Rüti sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch die beste Lösung ist.

Das Projekt umfasst drei Teile:

- Erneuerung der ARA Rüti
- Bau einer Anschlussleitung
- Teilrückbau der ARA Weidli

Die Anschlussleitung wird eine Länge von 2.5 Km haben.

Die Bevölkerung der Gemeinden Rüti, Bubikon und Dürnten stimmen an der Urne über die beiden Anschlussverträge sowie über den Kredit für die Erneuerung der ARA Rüti und die Anschlussleitung in Gesamthöhe von 52.74 Millionen ab.

Bubikon und Dürnten müssten nur den Teilrückbau der ARA Weidli übernehmen und sich anteilmässig an den jährlichen Betriebs- und Kapitalkosten beteiligen.

Herzliche Grüsse, der Vorstand

Ausführliche Informationen zur GV vom 10.09.25 sind auch auf <https://www.bubikon.ch/sitzung/6327820> zu finden.



EDU Bubikon-Wolfhausen



EDU Bubikon-Wolfhausen · Allmenstrasse 19 · 8608 Bubikon
jacqueline.bachmann@edu-schweiz.ch · 078 654 71 33
[edu-zh.ch/bubikon-wolfhausen](https://www.edu-zh.ch/bubikon-wolfhausen)
Facebook · Instagram edu_bubikonwolfhausen
IBAN CH50 0900 0000 8575 7450 0